



Fachhochschulvereinbarung FHV; Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons; Auslegung von Art. 5 lit. d FHV: Beschlussfassung

Die Geschäftsstelle FHV berichtet:

1. Die FHV regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten.
2. In Artikel 5 lit. d FHV wird derjenige Kanton als Wohnsitzkanton bestimmt, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst.
3. Seit Inkrafttreten der FHV 1998 hat sich die Situation im Aus- und Weiterbildungsbereich wesentlich verändert. Sehr viele Ausbildungen werden heute berufsbegleitend absolviert. Studierende, die in einem anderen Kanton als demjenigen der Eltern wohnen, arbeiten und Steuern bezahlen, gleichzeitig aber eine Ausbildung absolvieren, erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 5 lit. d nicht. Infolgedessen muss der Wohnsitzkanton der Eltern für die Ausbildung aufkommen, obschon kein Bezug zur studierenden Person mehr besteht. Dies wird von den betroffenen Kantonen als störend angesehen.
4. Es stellt sich die Frage, welcher Sachverhalt in Artikel 5 lit. d für die Bestimmung des Wohnsitzkantons im Vordergrund stehen soll. Aus Sicht der Geschäftsstelle sowie des Rechtsdienstes des GS EDK ist die zweijährige finanzielle Unabhängigkeit mit gleichzeitigem Wohnsitz in einem Kanton massgebend, damit die Zuständigkeit für die Finanzierung vom Kanton der Eltern zum Wohnkanton der Studierenden wechselt. Die Frage, ob sich die studierende Person gleichzeitig in Ausbildung befindet oder nicht, erscheint nachrangig.
5. Auch aus wirtschaftlichen Aspekten scheint ein Wechsel der Finanzierungszuständigkeit unter den oben erwähnten Voraussetzungen richtig zu sein. Andernfalls profitiert der Wohnsitzkanton der Studierenden von deren Steuererträgen und gleichzeitig auch von der Übernahme der Ausbildungskosten durch einen anderen Kanton.
6. Als pragmatische Lösung schlägt die Geschäftsstelle vor, den Aspekt der Ausbildung aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen künftig zu vernachlässigen und als Kriterium für die Zahlungspflicht nur die 24-monatige finanzielle Unabhängigkeit und den gleichzeitigen Wohnsitz in einem Kanton in den Vordergrund zu stellen. Ausser Acht gelassen werden somit alle Ausbildungselemente nach dem Lehrabschluss.
7. In ihrer Funktion als vorbehandelndes Gremium hat die Kommission Hochschulfinanzierung den Vorschlag der Geschäftsstelle am 22. Februar 2018 diskutiert. Sie teilt die Meinung der Geschäftsstelle.
8. Im Rahmen des Zirkularverfahrens von März 2019 hat die Kommission FHV das Geschäft zuhanden der Konferenz der Vereinbarungskantone verabschiedet.

9. Für die Umsetzung des vorliegenden Beschlusses gilt aufgrund der kurzen Vorlaufzeit und des fortgeschrittenen Anmeldeprozesses für das Herbstsemester 2019/2020 eine Übergangsfrist, die spätestens mit Beginn des Frühlingsemesters 2020 endet. In strittigen Fällen soll die beschriebene Regelung jedoch bereits ab sofort zur Anwendung kommen.

Die Konferenz der Vereinbarungskantone FHV beschliesst:

- 1 Artikel 5 lit. d FHV wird künftig dahingehend interpretiert, dass das Augenmerk schwergewichtig auf die beiden Merkmale der finanziellen Unabhängigkeit und des gleichzeitigen ununterbrochenen Wohnsitzes in einem Kanton gelegt wird. Der Ausbildungsstatus der Studierenden (mit Ausnahme der beruflichen Grundbildung) wird hingegen vernachlässigt.
- 2 Die Regelung tritt per sofort in Kraft. Den Kantonen bzw. den Hochschulen wird für die Umsetzung eine Übergangsfrist bis längstens Frühlingsemester 2020 gewährt. In strittigen Fällen kommt die neue Regelung zur Anwendung.

Bern, 27. Juni 2019

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen Konferenz der Vereinbarungskantone FHV:

sig.

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Zustellung an:

- Kantonale Erziehungs- und Finanzdepartemente
- Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen

Dieser Beschluss wird auf der Webseite der EDK publiziert.

362.22-1 FK/dh